

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 14/02

Inhalt

Seite 171

Studienordnung für den Studiengang **Wirtschaftsrecht**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Prüfungsordnung für den Studiengang **Wirtschaftsrecht**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle

Telefon: 5019-2813

Telefax: 5019-2815

28. März 2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I.

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften 1 der FHTW Berlin am 4. April 2001 folgende Studienordnung beschlossen*:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsrecht, die ab 1. April 2002 das Studium an der FHTW Berlin aufnehmen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 4. April 2001.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 1. Februar 1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 9/00), sind Bestandteil dieser Ordnung.

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt am 19.03.2002

§ 3 Fachgebundene und besondere Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Wirtschaftsrecht insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Umfelds vorbereiten; dies schließt wirtschaftliche, ökologische, soziale und rechtspolitische Aspekte mit ein. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen den Studierenden so vermittelt werden, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf und zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Ziel des Studiengangs Wirtschaftsrecht ist es, Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) und Diplom-Wirtschaftsjuristinnen (FH) auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig bearbeiten und einer Lösung zuführen können. Durch die Verzahnung der rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Lehrgebiete sollen die Studierenden eine Qualifikation erwerben, die sie zu gleichwertigen Gesprächspartnern für Juristen und Betriebswirte im Unternehmen macht. Der Studiengang

berücksichtigt in besonderer Weise die Sprachausbildung und verbessert damit die Einsatzfähigkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr.

§ 5 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Wirtschaftsrecht der FHTW Berlin gliedert sich in folgende Abschnitte:

- das Grundstudium,
- das Hauptstudium einschließlich des praktischen Studienseesters und des Diplomprüfungssemesters.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Darin sind ein praktisches Studienseester und das Diplomprüfungssemester enthalten.

(3) Das Grundstudium umfasst 3 Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(4) Das Hauptstudium umfasst 5 Semester einschließlich des praktischen Studiensemesters und des Diplomprüfungssemesters.

(5) Das praktische Studienseester ist in der Regel als sechstes Studienplansemester durchzuführen und setzt den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung voraus. Im Zusammenhang mit dem praktischen Studienseester sollen die Lehrveranstaltungen der Module MH 13 und MH 14 durchgeführt werden; eine vorherige Belegung ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das praktische Studienseester auch im vierten oder fünften Studienplansemester durchgeführt werden. In diesem Fall dürfen zum Zeitpunkt des Beginns die Leistungsnachweise von Modulen des Grundstudiums im Umfang von höchstens 8 Semesterwochenstunden noch ausstehen.

(6) Die Module im Hauptstudium umfassen Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer (Studienschwerpunkte sowie das ergänzende allgemeinwissenschaftliche Lehrangebot). Die Pflichtfächer sollen das im Grundstudium in den einzelnen Modulen erworbene Wissen vertiefen.

Der oder die Studierende kann aus mehreren Studienschwerpunkten eine Spezialisierung wählen. Es werden angeboten:

- Spezialisierung I: Internationales Wirtschaftsrecht und Marketing
- Spezialisierung II: Personalmanagement und Recht
- Spezialisierung III: Gesundheitswesen und Recht
- Spezialisierung IV: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Jede Spezialisierung bildet gemäß der Übersicht in Anlage II ein Modul, das aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrfächern besteht. Von den aufgeführten vier Spezialisierungen wird die Spezialisierung IV (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) in der Regel angeboten; aus den anderen Spezialisierungen bestimmt der Fachbereich im Rahmen seiner Lehrplanung ein aktuelles Angebot von zwei Spezialisierungen, wobei die Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden sollen.

Über die gewählte Spezialisierung hinaus können auch Module anderer Spezialisierungen belegt werden. Über diese werden im Falle der erfolgreichen Teilnahme gesonderte Leistungsnachweise erteilt, die bei der Ermittlung der Fachnote nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen mindestens 14 SWS auf die Fremdsprachenausbildung, die von der Zentraleinrichtung Fremdsprachen angeboten wird, und 2 SWS auf die Ausbildung im Fach „Grundlagen der Finanzmathematik“.

(2) Die Fremdsprachenausbildung soll der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse in einer Fremdsprache dienen und/oder Basiswissen in einer Fremdsprache vermitteln.

(3) Es können eine oder zwei Fremdsprachen gewählt werden. Bei der Wahl einer Fremdsprache dient die Ausbildung der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Sprachkenntnisse. Bei der Wahl von zwei Fremdsprachen dient die Fremdsprachenausbildung der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Sprachkenntnisse und der Vermittlung von Basiswissen in einer weiteren Fremdsprache oder der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen. Die Fremdsprachenausbildung in einer zweiten Fremdsprache muss mindestens 4 SWS umfassen. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land verwendet werden. In diesem Fall ist der Student oder die Studentin verpflichtet, gemeinsam mit der Zentraleinrichtung Fremdsprachen dazu ein Kursprogramm aufzustellen.

(4) Das ergänzende allgemeinwissenschaftliche Lehrangebot ist mit 8 SWS auf das Grund- und 12 SWS auf das Hauptstudium aufgeteilt.

§ 7 Studienpläne

(1) Das Studium wird im einzelnen nach den modularisierten Studienplänen gemäß Anlagen I und II durchgeführt. Die Beschreibung der Module des Studiengangs erfolgt in dem gesonderten Dokument „Module des Studiengangs Wirtschaftsrecht“.

(2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (OpraSt) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19.07.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00), durchgeführt. Die Richtlinie gemäß § 3 Abs. 1 OpraSt ist als Anlage III Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 8 Zulassung zu bestimmten Modulen / Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu folgenden Modulen/Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluss der zugeordneten Module/Lehrveranstaltungen voraus:

Modul/Lehrveranstaltung Hauptstudium – Pflichtmodule	Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss von folgenden Modulen/Lehrveranstaltungen:
MH 1 (Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis)	MG 1 (BGB und Handelsrecht I), MG 2 (nur Lehrveranstaltung Methodenlehre), MG 3 (BGB und Handelsrecht II)
MH 2 (Kapitalmarkt- und Börsenrecht)	MG 4 (Vertiefung im Zivilrecht, Recht der Kreditsicherheiten und Wertpapierrecht), MG 7 (Gesellschafts- und Konzernrecht I)
MH 4 (Insolvenzrecht)	MG 5 (Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis)
MH 5 (Arbeitsrecht II, Betriebsverfassungsrecht)	MG 9 (Arbeitsrecht I)
MH 6 (Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz)	MG 1 (BGB und Handelsrecht I), MG 3 (BGB und Handelsrecht II)
MH 7 (Deutsches und Europäisches Kartellrecht)	MG 1 (BGB und Handelsrecht I), MG 3 (BGB und Handelsrecht II), MG 7 (Gesellschafts- und Konzernrecht I)
MH 8 (Vertiefung im öffentlichen Recht)	MG 6 (Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht)
MH 9 (Steuerrecht II)	MG 8 (Steuerrecht I)
MH 10 (Bilanzierung, Bilanzanalyse)	MG 7 (Gesellschafts- und Konzernrecht I), MG 14 (Rechnungswesen I, Rechnungswesen II)
MH 15 (Diplomandenseminar)	Alle Module des Grundstudiums

Hauptstudium – Wahlpflichtfächer	Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller rechtswissenschaftlicher Module des Grundstudiums sowie folgender Module:
Spezialisierung I (Internationales Wirtschaftsrecht und Marketing) Für <u>alle</u> Module der Spezialisierung	MH 7 (Deutsches und europäisches Kartellrecht), MH 9 (Steuerrecht II), MG 11 (BWL III: Marketing)
Spezialisierung II (Personalmanagement und Recht) Für <u>alle</u> Module der Spezialisierung	MH 5 (Arbeitsrecht II, Betriebsverfassungsrecht)
Spezialisierung III (Gesundheitswesen und Recht) Für <u>alle</u> Module der Spezialisierung	MH 5 (Arbeitsrecht II, Betriebsverfassungsrecht), MH 8 (Vertiefung im öffentlichen Recht)
Spezialisierung IV (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) Für <u>alle</u> Module der Spezialisierung	MH 7 (Deutsches und europäisches Kartellrecht), MH 9 (Steuerrecht II)

§ 9 Übergangsregelungen von den vorangehenden Studienordnungen

(1) Für Wiederholer und Studierende, die ein oder mehrere Semester ausgesetzt haben und nach einer der vorangegangenen Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert wurden oder in den Studiengang Wirtschaftsrecht gewechselt haben, werden folgende Übergangsregelungen festgesetzt:

Grundstudium			
Lehrgebiet gemäß alter Studienordnung (Immatrikulation bis einschließlich Wintersemester 2001/2002)	SWS	Lehrgebiet gemäß neuer Studienordnung (Immatrikulation ab Sommersemester 2002)	SWS
BGB und Handelsrecht I	4 V/2 Ü	BGB und Handelsrecht I	4 V/2 Ü
BGB und Handelsrecht II	4 V/2 Ü	BGB und Handelsrecht II	6 V
EDV für Juristen (didaktische Lehreinheit mit BGB und Handelsrecht I, II)	2 Ü	Informatik für Juristen (didaktische Lehreinheit mit Methodenlehre)	2 Ü

Einführung ins Staats- und Verfassungsrecht	2 V	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	4 V
Wirtschaftsverwaltungsrecht (einschließlich allgemeines Verwaltungsrecht)	4 V/2 Ü	Wirtschaftsverwaltungsrecht	4 V

Gesellschafts- und Konzernrecht I	2 V	Gesellschafts- und Konzernrecht I	4 V
Gesellschafts- und Konzernrecht II	4 V/2 Ü	Gesellschafts- und Konzernrecht II	4 V
Steuerrecht	4 V/2 Ü	Steuerrecht I	4 V
Arbeitsrecht I	4 V	Arbeitsrecht I	4 V
Arbeitsrecht II	2 V	Arbeitsrecht II	2 V
Betriebswirtschaftslehre:			
BWL I (Einführung)	2 V	BWL I (Einführung)	2 V
BWL II (Personal und Organisation)	2 V	BWL II (Personal und Organisation)	2 V
BWL III (Marketing)	4 V	BWL III (Marketing)	4 V
BWL IV (Finanzierung/Investition)	4 V	BWL IV (Finanzierung/Investition)	4 V
BWL V (Produktionswirtschaft)	4 V	BWL V (Produktionsmanagement)	4 V
Rechnungswesen:			
ReWe I (Buchhaltung)	2 V	ReWe II (Finanzbuchhaltung) (zu belegen im Studiengang BWL; Grundstudium)	2 V
ReWe II (Internes und externes Rechnungswesen)	4 V	ReWe I (Kostenrechnung) (zu belegen im Studiengang BWL; Grundstudium)	4 V
		und ReWe III (Bilanzierung) (zu belegen im Studiengang BWL; Grundstudium)	4 V
Volkswirtschaftslehre	4 V	Volkswirtschaftslehre	4 V
Ergänzendes allgemeinerwissenschaftliches Lehrangebot:			
Fremdsprache	4 Ü	Fremdsprache	4 Ü
Ergänzungsfach	4 Ü	Ergänzungsfach	2 Ü
		Grundlagen der Finanzmathematik	2 Ü
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (wie z.B.): (wahlweise 2 der folgenden Lehrveranstaltungen)			
Studium und Beruf	2 Ü	Studium und Beruf	2 Ü

Betriebspsychologie	2 Ü	Betriebspsychologie	2 Ü
Kommunikationstraining	2 Ü	Kommunikationstraining	2 Ü
Unternehmensplanspiel	2 Ü	Unternehmensplanspiel	2 Ü
Unternehmenskultur	2 Ü	Unternehmenskultur	2 Ü
Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	2 Ü	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	2 Ü

Hauptstudium			
Lehrgebiet gemäß alter Studienordnung (Immatrikulation bis einschließlich Wintersemester 2001/2002)	SWS	Lehrgebiet gemäß neuer Studienordnung (Immatrikulation ab Sommersemester 2002)	SWS
Betriebsverfassungsrecht	2 V	Betriebsverfassungsrecht	2 V
Europarecht (Organisation und Rechtssetzung)	2 V	Ausgleich nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses	---
Deutsches und europäisches Kartell- und Wettbewerbsrecht	4 V/2 Ü	Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz	4 V
Umweltrecht	2 V	Vertiefung im öffentlichen Recht	4 V
Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis	2 V/2 Ü	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis	4 V
Produkthaftungs- und Umwelthaftungsrecht (einschließlich Versicherungsrecht)	4 V	Vertiefung im Zivilrecht	2 V
Projekt: Betriebswirtschaftliche Anwendung (Organisation, Unternehmensführung)	8 Ü (2 X 4 Ü)	Ausgleich nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses	---
Ergänzendes allgemeines wissenschaftliches Lehrangebot:			
Fremdsprachen	10 Ü	Fremdsprachen	10 Ü
Ergänzungsfach	2 Ü	Ergänzungsfach	2 Ü
Diplomandenseminar	2 S	Diplomandenseminar	2 S

Hauptstudium Spezialisierung I			
Lehrgebiet gemäß alter Studienordnung (Immatrikulation bis einschließlich Wintersemester 2001/2002)	SWS	Lehrgebiet gemäß neuer Studienordnung (Immatrikulation ab Sommersemester 2002)	SWS
Lauterkeits- und kartellrechtliche Probleme des Absatzes, gewerbliche Schutzrechte	4 V	Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts (Seminar)	2 S
Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	2 V	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	4 V

Einführung in das anglo-amerikanische Recht	2 V	Einführung in das anglo-amerikanische Recht	2 V
Internationales Management	4 V	Internationales Management (zu belegen im Studiengang BWL, Spezialisierung I)	4 V
Marketing	4 V	Internationales Marketing	4 V

Hauptstudium Spezialisierung II

Lehrgebiet gemäß alter Studienordnung (Immatrikulation bis einschließlich Wintersemester 2001/2002)	SWS	Lehrgebiet gemäß neuer Studienordnung (Immatrikulation ab Sommersemester 2002)	SWS
Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts (Seminar)	4 S	Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts (Seminar)	4 S
Grundzüge des Sozialrechts	4 V	Grundzüge des Sozialrechts	4 V
Führungs- und Organisationspsychologie	4 V	Führungs- und Organisationspsychologie	4 V
Personalmanagement	4 V	Personalmanagement	4 V

Hauptstudium Spezialisierung III

Lehrgebiet gemäß alter Studienordnung (Immatrikulation bis einschließlich Wintersemester 2001/2002)	SWS	Lehrgebiet gemäß neuer Studienordnung (Immatrikulation ab Sommersemester 2002)	SWS
Sozialrecht	4 V	Sozialrecht	4 V
Leistungserbringungsrecht	4 V	Leistungserbringungsrecht	4 V
Gesundheitsökonomie	4 V	Gesundheitsökonomie	4 V
Arbeitsrecht der Sozialleistungsträger	4 V	Arbeitsrecht der Sozialleistungsträger	4 V

Hauptstudium Spezialisierung IV

Lehrgebiet gemäß alter Studienordnung (Immatrikulation bis einschließlich Wintersemester 2001/2001)	SWS	Lehrgebiet gemäß neuer Studienordnung (Immatrikulation ab Sommersemester 2002)	SWS
Grundzüge der Abgabenordnung, Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	4 V	Grundzüge der Abgabenordnung, Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	4 V

Einkommensteuerrecht	4 V	Einkommensteuerrecht und entweder Seminar zu aktuellen Fragen (zu belegen im Studiengang BWL, Spezialisierung I) oder Internationales Steuerrecht (zu belegen im Studiengang BWL, Spezialisierung I)	2 V 2 V 2 V
Bilanzsteuerrecht	4 V	Bilanzsteuerrecht	4 V
Besteuerung von Gesellschaften	4 V	Besteuerung von Gesell- schaften	4 V

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studienordnung werden zuvor getroffene Übergangsregelungen des Prüfungsausschusses außer Kraft gesetzt.

(3) Sind als Ausgleich für ein nach alter Studienordnung zu erfüllendes Lehrfach mehrere Lehrfächer nach neuer Studienordnung zu absolvieren, wird die Fachnote durch Bildung eines gewogenen Mittels der Semesterbeurteilung auf Grundlage der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Fachnote geht mit der in der jeweils anwendbaren Studienordnung festgelegten Wichtung in das Gesamtprädikat der Diplomprüfung ein.

(4) Notwendige Einzelfallentscheidungen werden vom Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht getroffen.

§ 10 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage I zur Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Übersicht über die Module im Grundstudium (Studienplan)

Modul	Lehrveranstaltung	Art der LV		Stunden/Woche im Semester		
				1.	2.	3.
	Semester					
MG 1	BGB und Handelsrecht I	V/Ü	P	4+2		
MG 2	Methodenlehre	V	P	2		
	Informatik für Juristen (didaktische Lehreinheit mit Methodenlehre)	Ü	P	0+2		
MG 3	BGB und Handelsrecht II	V	P		6	
MG 4	Vertiefung im Zivilrecht	V	P			2
	Recht der Kreditsicherheiten und Wertpapierrecht	V	P			2
MG 5	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis	V	P		4	
MG 6	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	V	P	4		
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	V	P		4	
MG 7	Gesellschafts- und Konzernrecht I	V	P			4
MG 8	Steuerrecht I	V	P			4
MG 9	Arbeitsrecht I	V	P			4
MG 10	BWL I: Einführung	V	P	2		
	BWL II: Personal und Organisation	V	P	2		
MG 11	BWL III: Marketing	V	P		4	
MG 12	BWL IV: Finanzierung/Investition	V	P		4	
MG 13	BWL V: Produktionsmanagement	V	P			4
MG 14	Rechnungswesen I: Kostenrechnung	V	P	2		
	Rechnungswesen II: Buchhaltung und Bilanzierung	V	P		4	
MG 15	Volkswirtschaftslehre	V	P	4		
	Ergänzendes allgemeinwissenschaftliches Lehrangebot:					
MG 16	Fremdsprache	Ü	WP			4
MG 17	Grundlagen der Finanzmathematik*	Ü	P	2		
	Ergänzungsfach*	Ü	WP			2
	Summe			26	26	26

Ü = Übung WP = Wahlpflichtfach

* entfällt bei Inanspruchnahme der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 5 der Studienordnung

Übersicht über die Module im Hauptstudium

(Studienplan Hauptstudium)

Modul	Lehrveranstaltung	Art der LV		Stunden/Woche im Semester					
				4.	5.	6.	7.	8.	
	Semester			4.	5.	6.	7.	8.	
	Hauptstudium (Pflichtfächer)					P R A K T I S C H E S S T U D I E N S E M E S T E R		D I P L O M P R Ü F U N G S S E M E S T E R	
MH 1	Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis	V	P	4					
MH 2	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	V	P		2				
MH 3	Gesellschafts- und Konzernrecht II	V	P	4					
MH 4	Insolvenzrecht	V	P		2				
MH 5	Arbeitsrecht II	V	P	2					
	Betriebsverfassungsrecht	V	P		2				
MH 6	Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz	V	P	4					
MH 7	Deutsches und europäisches Kartellrecht	V	P		4				
MH 8	Vertiefung im öffentlichen Recht	V	P		4				
MH 9	Steuerrecht II	V	P	2					
MH 10	Bilanzierung, Bilanzanalyse	V	P		2				
MSpez I – IV	Spezialisierung	V/S	WP				16		
	Ergänzendes allgemeinwissenschaftliches Lehrangebot:								
MH 11	Fremdsprache	Ü	WP	4	4		2		
MH 12	Ergänzungsfach*	Ü	WP		2				
MH 13	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (wie z.B.): (wahlweise 2 der folgenden Fächer) -Studium und Beruf -Betriebspsychologie (ausgewählte Bereiche) -Kommunikationstraining -Unternehmensplanspiel -Unternehmenskultur	Ü	WP			2 2			
MH 14	Auswertungen von Erfahrungen am Praxisplatz	Ü	P			2			
MH 15	Diplomandenseminar	S	P				2		
	Zusammen			20	22	6	20		
	Summe Grundstudium und Hauptstudium			146 SWS					

MH = Modul im Hauptstudium V = Vorlesung mit seminaristischem Charakter P = Pflichtfach Ü = Übung

S = Seminar WP = Wahlpflichtfach

* entfällt bei Inanspruchnahme der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 5 der Studienordnung

Anlage II zur Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Übersicht über die als Wahlpflichtveranstaltung angebotenen Module im 7. Semester

MSp

ez. I „Internationales Wirtschaftsrecht und Marketing“

MSpez. I 1	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	4 SWS
MSpez. I 2	Welthandels- und Weltwirtschaftsrecht	2 SWS
MSpez. I 3	Einführung in das anglo-amerikanische Recht	2 SWS
MSpez. I 4	Internationales Steuerrecht	2 SWS
MSpez. I 5	Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts (Seminar)	2 SWS
MSpez. I 6	Internationales Marketing	4 SWS
	Summe	16 SWS

MSpez. II „Personalmanagement und Recht“

MSpez. II 1	Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts (Seminar)	4 SWS
MSpez. II 2	Grundzüge des Sozialrechts	4 SWS
MSpez. II 3	Führungs- und Organisationspsychologie	4 SWS
MSpez. II 4	Personalmanagement	4 SWS
	Summe	16 SWS

MSpez. III „Gesundheitswesen und Recht“

MSpez. III 1	Sozialrecht	4 SWS
MSpez. III 2	Leistungserbringungsrecht	4 SWS
MSpez. III 3	Gesundheitsökonomie	4 SWS
MSpez. III 4	Arbeitsrecht der Sozialleistungsträger	4 SWS
	Summe	16 SWS

MSpez. IV „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“

MSpez. IV 1	Grundzüge der Abgabenordnung, Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	4 SWS
MSpez. IV 2	Einkommensteuer	2 SWS
MSpez. IV 3	Internationales Steuerrecht	2 SWS
MSpez. IV 4	Bilanzsteuerrecht	4 SWS
MSpez. IV 5	Besteuerung von Gesellschaften	4 SWS
	Summe	16 SWS

MSpez. I = Modul Spezialisierung I

MSpez. II = Modul Spezialisierung II

MSpez. III = Modul Spezialisierung III

MSpez. IV = Modul Spezialisierung IV

Von den aufgeführten vier Spezialisierungen wird die Spezialisierung IV (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) in der Regel angeboten; aus den anderen Spezialisierungen bestimmt der Fachbereich im Rahmen seiner Lehrplanung ein aktuelles Angebot von zwei Spezialisierungen.

Anlage III zur Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des praktischen Studienseesters (§ 3 Abs. 1 der Ordnung für das praktische Studiensesemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. 2. 1999)

Dieser Anhang zur Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsrecht enthält Richtlinien zur Durchführung des praktischen Studienseesters im Studiengang Wirtschaftsrecht und ergänzt die Ordnung für das praktische Studiensesemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. 2. 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19.06.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00).

Zu § 2 Abs. 1 OpraSt (Selbstständige Tätigkeiten)

Das praktische Studiensesemester kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten (auch als Gesellschafter/in oder Geschäftsführer/in) absolviert werden. Der oder die Studierende hat in diesem Fall Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und die Gründe darzulegen, aus denen eine unselbstständige Tätigkeit nicht in Betracht kommt. Der oder die Praktikumsbeauftragte legt nach Rücksprache mit dem oder der Studierenden und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls fest, wer den Praxisbericht gegenzeichnet (§ 9 Abs. 3 Satz 3 OpraSt).

Zu § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 OpraSt (Zeitpunkt der Durchführung, Zulassung)

(1) Das praktische Studiensesemester soll grundsätzlich erst begonnen werden, wenn das Diplomvorprüfungszeugnis vorliegt. Es kann im Ausnahmefall auch dann begonnen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns die Leistungsnachweise von Lehrveranstaltungen im Grundstudium im Umfang von höchstens 8 Semesterwochenstunden noch ausstehen. Ein gesonderter Antrag auf Ausnahmezulassung ist nicht erforderlich. Fehlen jedoch mehr Leistungsnachweise, kann das praktische Studiensesemester erst später durchgeführt werden.

(2) Wer die Zulassung zum praktischen Studiensesemester bei dem oder der Praktikumsbeauftragten beantragt, muss das Diplomvorprüfungszeugnis vorlegen oder schriftlich versichern, dass Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Grundstudium im Umfang von höchstens 8 Semesterwochenstunden noch ausstehen. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt die Angaben des oder der Studierenden überprüfen. Erweisen sich die Angaben als unzutreffend, wird das praktische Studiensesemester nicht anerkannt.

(3) Das praktische Studiensesemester sollte spätestens bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Diplomarbeit absolviert sein; bis zu diesem Zeitpunkt sollte das Zeugnis über die Durchführung des praktischen Studienseesters vorliegen. Die Zulassung

zur Diplomarbeit kann erst erteilt werden, wenn das Zeugnis über die Durchführung des praktischen Studienseesters vorliegt.

Zu § 2 Abs. 4 OpraSt (Aufteilung des Praktikums, Anrechnung von Teilpraktika)

(1) Eine Zustimmung zur Aufteilung des praktischen Studienseesters auf mehrere (maximal 3) Ausbildungsstellen soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Sie setzt insbesondere voraus, dass die einzelnen Zeitabschnitte so bemessen sind, dass die Ziele des praktischen Studienseesters erreicht werden können.

(2) Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume ist nicht möglich. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann aber im Ausnahmefall auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag Tätigkeiten von mindestens 4 Wochen auf das Praktikum anrechnen, wenn zuvor ein auf 90 Arbeitstage angelegtes Praktikum aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder abgebrochen werden musste.

Zu § 2 Abs. 5 OpraSt (Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen)

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit in der Ausbildungsstelle zu besuchen.

(2) Eine Freistellung am Tage der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung ist auf das zeitlich erforderliche Maß zu beschränken. Bei der Auswahl der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen soll der oder die Studierende berechnigte Belange der Ausbildungsstelle berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 6 Sätze 2 und 3 OpraSt (Besuch von Lehrveranstaltungen)

Andere als die in § 3 Abs. 2 OpraSt genannten Lehrveranstaltungen darf der oder die Studierende nur belegen, wenn der Besuch der Lehrveranstaltungen die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berührt und die Ausbildungsstelle dies zuvor schriftlich bestätigt hat.

Zu § 3 Abs. 1 OpraSt (Inhaltliche Orientierung, Ausbildungsplan)

(1) Schwerpunkt der Ausbildung im Rahmen des praktischen Studienseesters ist die Bearbeitung der in der Wirtschaft auftretenden rechtlichen Fragestellungen. Daneben sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse anzuwenden.

(2) Das Praktikum soll in Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen oder in Kanzleien von wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten oder Steuerberatern absolviert werden. Als Ausbildungsstelle kommen auch Anstalten und Körper-

schaften des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, Kammern, Sozialversicherungsträger etc.) in Betracht, soweit sie Träger der Wirtschaftsverwaltung oder eigener Unternehmen (z.B. Eigenbetriebe) sind.

(3) In Unternehmen sollen die Studierenden soweit möglich in der Rechtsabteilung eingesetzt werden. Daneben eignen sich als Arbeitsbereiche insbesondere Einkauf/Beschaffung, Arbeitsvorbereitung und Fertigung, Marketing, Verkauf/Vertrieb, Rechnungswesen/Controlling, Personalwesen/Ausbildung, Datenverarbeitung, Finanzwesen.

(4) Wird das praktische Studiensemester in einer einzigen Ausbildungsstelle absolviert (zur Aufteilung des Praktikums siehe oben zu § 2 Abs. 4 OpraSt), dann soll der oder die Studierende verschiedene Betriebsbereiche oder Arbeitsgebiete kennenlernen. Die Tätigkeit in einem Betriebsbereich oder Arbeitsgebiet soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

(5) Zu Beginn der praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsstelle und der oder die Studierende einen Ausbildungsplan aufstellen, der die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und die fachlichen Präferenzen des oder der Studierenden angemessen berücksichtigt.

Zu § 6 OpraSt (Betreuende Lehrkraft)

(1) Die betreuende Lehrkraft wird dem oder der Studierenden nach fachlichen Gesichtspunkten zugeordnet. Dabei sind die Wünsche des oder der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die betreuende Lehrkraft soll zumindest zu Beginn und gegen Ende des Ausbildungszeitraumes mit dem oder der Studierenden in Kontakt treten.

(3) Die Durchführung der AEP gemäß § 3 Abs. 2 OpraSt erfordert ein persönliches Gespräch über das Praktikum und den Praxisbericht.

Zu § 7 Abs. 4 OpraSt (Zustimmung zum Vertrag)

Der oder die Praktikumsbeauftragte kann die Zustimmung versagen, wenn eine abweichende Regelung die Ziele des praktischen Studiensemesters (§ 2 Abs. 1 OpraSt) gefährdet oder den oder die Studierende in unangemessener Weise benachteiligt.

Zu § 8 OpraSt (Berücksichtigung von Fehlzeiten)

Fehlzeiten von mehr als 5 Arbeitstagen sind nachzuholen. Dabei sind Fehlzeiten i.S.v. § 2 Abs. 8 OpraSt mit einzubeziehen. Im Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie im Praktikumszeugnis sind die Fehlzeiten auszuweisen.

Zu § 10 OpraSt (Anerkennung, Befreiung)

(1) Eine Anerkennung praktischer Tätigkeiten ist auf Antrag möglich, wenn eine dem praktischen Studiensemester gleichwertige Tätigkeit vor Beginn des Studiums an der FHTW ausgeübt wurde, diese Tätigkeit 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens 3 getrennten Abschnitten umfasst und der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre vor der Antragstellung liegt. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des oder der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Praxisbericht gestellt werden. Bei selbständigen Tätigkeiten tritt an die Stelle des Zeugnisses ein Ersatz (z.B. Eintragung ins Handelsregister, Angabe der Steuernummer und Bescheinigung des Steuerprüfers, o.ä.). Ohne objektiv nachprüfbar nachweis ist eine Befreiung nicht möglich.

(2) Die in Absatz 1 geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Ausübung des Praktikums. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse anzuwenden, müssen dem Grundstudium gleichwertige Qualifikationen zu Beginn der Tätigkeit vorgelegen haben und nachgewiesen werden. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus.

(3) Nicht anzuerkennen sind die Ausbildungszeiten in einem kaufmännischen Beruf.

(4) Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen (nicht: rechtswissenschaftlichen) Studiums erfolgreich absolviert wurden, können als praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Grundstudium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde und den oben zu § 3 Abs. 1 OpraSt niedergelegten Richtlinien entspricht. § 10 Abs. 2 und 3 OpraSt gelten sinngemäß. War das Praktikum kürzer, dann kann eine Anerkennung erfolgen mit der Maßgabe, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Arbeitstage), nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW im Anschluss an ein wirtschaftswissenschaftliches oder wirtschaftsrechtliches (nicht: rechtswissenschaftliches) Grundstudium an einer anderen Fachhochschule oder

an einer Universität in Deutschland oder im Ausland erfolgreich absolviert wurden, sofern das Praktikum in zeitlicher, inhaltlicher und formaler Hinsicht dem praktischen Studiensemester entspricht.

(6) Berufliche Tätigkeiten vor Beginn des Studiums an der FHTW, die als Vorpraktikum anerkannt wurden, können nicht gleichzeitig als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden.

(7) Eine studienbegleitende Tätigkeit während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeiten kann nicht als Praktikum anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie ansonsten den Anforderungen an Praktikumsplätze genügt.

Zu § 12 OpraSt (Zeitliche Anwendung)

Diese Richtlinien gelten für alle praktischen Studiensemester ab dem Sommersemester 2002.

Module des Studiengangs Wirtschaftsrecht

1. Beschreibung der Module im Grundstudium:

Modul MG 1 („BGB und Handelsrecht I“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MG 1 werden die für das weitere Studium grundlegenden rechtswissenschaftlichen Kenntnisse im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht vermittelt. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen dabei auf folgenden Inhalten: Einführung in das Zivilrecht - BGB Allgemeiner Teil: Willenserklärungen, Arten und Zustandekommen von Verträgen, Rechtssubjekte, Willensmängel, Vertretung – Kaufmannsbegriff – handelsrechtliche Besonderheiten beim Zustandekommen von Verträgen, Prokura und Handlungsvollmacht - BGB Schuldrecht allgemeiner Teil: Arten, Begründung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen, Beteiligung Dritter, Leistungsstörungen - einzelne Schuldverhältnisse. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen dieses Moduls die grundlegende Einführung in die praktische Fallbearbeitung.
Lehrform: V/Ü
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 6 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 2 („Methodenlehre und Informatik für Juristen“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit den zum Modul MG 2 zusammengefassten Lehrveranstaltungen erfolgt zunächst die grundlegende Einführung in die juristische Methodenlehre, die für das weitere Verständnis der juristischen Arbeitstechnik unerlässlich ist. Im Zentrum der Veranstaltung stehen dabei folgende Themen: Methodenlehre und Rechtssoziologie, Rechtstheorie und Rechtsgeschichte – Auslegung und Auslegungsmethoden – Richterliche Rechtsfortbildung – Ökonomische Analyse des Rechts. Ergänzt wird der Studieninhalt des Moduls MG 2 durch die Lehrveranstaltung „Informatik für Juristen“, durch die ein Überblick über die juristischen Datenbanken und eine fallbezogene Einübung der juristischen Entscheidungsfindung mit Hilfe von Datenbanken erfolgt.

Lehrform: V (Methodenlehre)/Ü (Informatik für Juristen)
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 4 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 120 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 3 („BGB und Handelsrecht II“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MG 3, das inhaltlich auf dem Modul MG 1 aufbaut, werden die dort erworbenen grundlegenden Kenntnisse im Zivil- und Handelsrecht vertieft und weiter ausgebaut. Dabei werden insbesondere Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt: Vertragsgestaltung (Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Leasing-, Franchising-, Dienst-, Werk-, Werklieferungsvertrag) insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewährleistungsrechtes und Allgemeiner Geschäftsbedingungen – gesetzliche Schuldverhältnisse: Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht, Deliktsrecht – Darlehens-, und Kreditverträge – Grundstrukturen des Sachen- und Erbrechtes.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 6 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 4 („Vertiefung im Zivilrecht“ und „Recht der Kreditsicherheiten und Wertpapierrecht“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit der in dem Modul MG 4 enthaltenen Lehrveranstaltung „Vertiefung im Zivilrecht“ werden die in den Modulen MG 1 und MG 3 vermittelten Kenntnisse im Zivil- und Handelsrecht nochmals ausgebaut und in ausgewählten Teilbereichen vertieft. Die ebenfalls in diesem Modul enthaltene Lehrveranstaltung „Recht der Kreditsicherheiten und Wertpapierrecht“ dient der gezielten Vermittlung von Kenntnissen insbesondere zu folgenden Fragen: Kredit- und Kreditsicherung – Kreditsicherheiten und Sachenrecht – Kreditsicherheiten und Zwangsvollstreckungsrecht – Kreditsicherheiten und Insolvenzrecht – Arten der Kreditsicherung und Vertiefung ausgewählter Formen der Kreditsicherheiten – Arten und Formen von Wertpapieren – Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 5 („Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MG 5 werden die grundlegenden Verfahren dargestellt und eingeübt, die der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis dienen. Wesentliche Lehrinhalte sind: Begriff und Aufgaben des Verfahrensrechts - Überblick über die wesentlichen verfahrensrechtlichen Regelungen - grundsätzliche Überlegungen vor der Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens - Parteien im Zivilprozess - Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens – Auswahl des maßgeblichen Gerichts - Zulässigkeit eines Zivilverfahrens - Aspekte der Klageerhebung - Durchführung eines Zivilverfahrens – Rechtsmittel und Rechtskraft - Überblick über besondere Verfahrensformen im Zivilprozess – Überblick über die Zwangsvollstreckung.

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 6 („Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht“ und „Wirtschaftsverwaltungsrecht“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit den in dem Modul MG 6 zusammengefassten Lehrveranstaltungen erfolgt die grundlegende Einführung in die für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebiete des öffentlichen Rechts. Während dabei die Lehrveranstaltung „Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht“ insbesondere die Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, die Allgemeine Staatslehre, das Staats- und Völkerrecht, den Begriff des Staates, der Staatsgewalt, des Staatsgebiets und Staatsvolks sowie die wesentlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staates sowie seine wichtigsten Organe beleuchtet, werden in der Lehrveranstaltung „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ vor allem folgende Themengebiete behandelt: Rechtsquellen - Organisationsformen und Verfassung – staatlicher Verwaltungs- und Rechtsschutz - Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsverfassung – Ziele und Instrumentarien staatlicher Wirtschaftsintervention – Sach- und Personen- bzw. Gefahrenabwehr - Wirtschaftsförderung und Wirtschaftslenkung – öffentliche Unternehmen, ausgewählte Bereiche der Wirtschaftsintervention.

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 10 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 8 SWS/ 300 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 2 Semester

Modul MG 7 („Gesellschafts- und Konzernrecht I“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls MG 7 sind das für die wirtschaftsjuristische Praxis besonders wichtige Gesellschafts- und Konzernrecht, das insbesondere in folgenden Schwerpunkten dargestellt wird: Unternehmensordnung und Wirtschaftsordnung - Unternehmensrecht und Gesellschaftsrecht - Rechtsquellen des Gesellschaftsrechts - deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht - internationales Gesellschaftsrecht - Grundtypen und Erscheinungsformen – Grundfragen des Gesellschaftsrechts - Gesellschaftsrecht und Vertragsfreiheit – Mitgliederverfassung - Finanzverfassung – Haftungsordnung – Grundzüge des Personengesellschaftsrechts: GbR, oHG, KG, Partnerschaftsgesellschaften, EWIV, Grundstrukturen des Vereinsrechts.
Lehrform: V
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung: Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 8 („Steuerrecht I“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MG 8 werden die Funktion und Bedeutung des Steuerrechts für die Unternehmenspraxis, seine Rechtsquellen, die verschiedenen Steuersubjekte und Steuer-

objekte und die wichtigsten Steuerarten wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Umsatzsteuer dargestellt.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 9 („Arbeitsrecht I“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MG 9 wird in die Grundlagen des Arbeitsrechts, dessen Rechtsquellen und Grundbegriffe eingeführt und es werden folgende Teilaspekte besonders hervorgehoben: Begründung des Arbeitsverhältnisses - besondere Arbeitsverhältnisse – Inhalt des Arbeitsvertrages – Leistungsstörungen im Arbeitsverhältnis – Haftung im Arbeitsverhältnis - Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Rechtsfolgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 10 („BWL I Einführung“ und „BWL II Personal und Organisation“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Durch die in dem Modul MG 10 enthaltene Lehrveranstaltung „BWL I“ wird zunächst in die grundlegenden Begriffe der Betriebswirtschaftslehre und deren Stellung im Wirtschaftssystem eingeführt. Weitere Schwerpunkte dieser Lehrveranstaltung sind: Typen

von Betrieben, Produktionsfaktoren und Produkte – Entscheidung und Entscheidungsprozess, Planung und Planungstechniken, Zielbildung, Informationsversorgung, Controlling - konstitutionelle Entscheidungen (Gründung, Rechtsformenwahl, Zusammenschluss, Stilllegung, Standort) – Eigenerstellung und Fremdbezug – betrieblicher Leistungsprozess und seine Phasen Beschaffung, Lagerung, Produktion, Absatz – Überblick über Finanzierung und Investition.

Durch die ebenfalls in diesem Modul enthaltene Lehrveranstaltung „BWL II“ werden gleichzeitig die wesentlichen Aspekte der personellen und organisatorischen Gestaltung eines Unternehmens vorgestellt, zu denen folgende Teilbereiche zählen:

Trends und Herausforderungen - Rolle der Technik – Organisation – Grundlagen – Anreizsysteme und Regelungen - Formale und informale Organisation – Aufbauorganisation: Einlinien- und Mehrliniensysteme – Matrix- und Projektorganisation – Ablauforganisation: Fluss- und Gruppenprinzip - Rolle der Information - Personal: Funktionen und Aufgaben - Gesetzliche und betriebliche Sozialpolitik - Direktentgelt und Lohnnebenkosten - Mitbestimmung und Betriebsrat – Personalentwicklung – Personalführung

Lehrform: V

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine

Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar im Studiengang BWL sowie in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.

Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO

Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise

Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden

Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 11 (BWL III Marketing)

Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:

Aufbauend auf dem Modul MG 10 wird durch das Modul MG 11 das Marketing mit folgenden Schwerpunkten vorgestellt: Marketing-Begriff, Märkte und Marktbeteiligte, Grundorientierungen im Marketing – Marketing als Managementkonzept, Aufgaben des Marketingmanagement, strategisches und operatives Marketing - sektorales Marketing: Konsumgütermarketing, Investitionsgütermarketing, Dienstleistungsmarketing – Marktsegmentierung, Zielmarktfestlegung, Marketingplanung, Marketingziele, Marketingkontrolle – Marketingorganisation - Marketing-Instrumentarium: Produktpolitik, Kontrahierungspolitik, Distributionspolitik, Kommunikationspolitik – Informationsbeschaffung für Marketingentscheidungen (Marktforschung, Marketingforschung) – Kritik am kommer-

ziellen Marketing, Social-Marketing, Öko-Marketing.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar im Studiengang BWL sowie in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 12 („BWL IV Finanzierung und Investition“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MG 12 werden die Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft vermittelt, zu denen insbesondere folgende Aspekte zählen: Abgrenzung des finanzwirtschaftlichen Gegenstandsbereiches, Ziele und Aufgaben der betrieblichen Finanzwirtschaft – Formen, Determinanten und Verfahren zur Ermittlung des Kapitalbedarfs – Grundlagen des Investitionsmanagements: Investitionsarten, der Prozess der Investitionsentscheidung, statische und dynamische Verfahren zur Beurteilung von Investitionen – Alternativen der Finanzierung: Überblick über die Finanzierungsformen, Grundlagen der Außenfinanzierung als Beteiligungsfinanzierung und Kreditfinanzierung, Grundlagen der Innenfinanzierung und Sonderformen der Finanzierung - Grundlagen des Finanzmanagements: Finanzanalyse, Finanzplanung
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar im Studiengang BWL sowie in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise

Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden

Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 13 („BWL V Produktionsmanagement“)

Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:
--

Ergänzend zu den vorhergehenden betriebswirtschaftlich ausgerichteten Modulen werden mit dem Modul MG 13 die grundlegenden Probleme der Produktionswirtschaft mit folgenden Schwerpunkten dargestellt: Produktion (Leistungserstellung) – Typologie von Produktionssystemen – Produktions- und kostentheoretische Grundlagen – Produktionsprogrammplanung – Materialbedarfsplanung – Nettobedarfsrechnung – Beschaffungsauftragsplanung - Lagerpolitik und Lagerplanung – Betriebsmitteleinsatzplanung – Personalplanung, Arbeitsbewertung, Arbeitsentgelt – Produktionsprozessgestaltung (Ablaufplanung) - Konzepte der Produktionslogistik.

Lehrform: V

Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
--

Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar im Studiengang BWL sowie in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
--

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
--

Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO

Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise

Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden

Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 14 („Rechnungswesen I Kostenrechnung“ und „Rechnungswesen II Buchhaltung und Bilanzierung“)
--

Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:
--

Durch die in dem Modul MG 14 zusammengefassten Lehrveranstaltungen wird in die grundlegenden Aufgaben und Probleme des Rechnungswesens eingeführt.
--

Dabei enthält die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen I“ in erster Linie die Einführung in
--

<p>die Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, die Kostenerfassung und -verrechnung, die Kostenträgerrechnung auf Voll- und Teilkostenbasis, die Plankostenrechnung sowie einen Einblick in neue Entwicklungen im Bereich der Kosten und Leistungsrechnung.</p> <p>Hierauf aufbauend stehen im Zentrum der Lehrveranstaltung „Rechnungswesen II“ folgende Aspekte: Grundlagen der Buchführung (Inventur, Inventar, Bilanz) – Bilanzveränderungen – Einteilung der Konten – Besondere Berechnungsvorgänge - Buchführungspflichten und GOB im Handels- und Steuerrecht – Bilanzierung .</p>
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6,5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 6 SWS/ 195 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

<p>Modul MG 15 (Volkswirtschaftslehre)</p> <p>Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Ergänzend zu den betriebswirtschaftlichen Modulen erfolgt mit dem Modul MG 15 die grundlegende Einführung in die Volkswirtschaftslehre, wobei folgende Schwerpunkte im Vordergrund stehen: Unterscheidung zwischen Mikro- und Makroökonomie; Neoklassisches makroökonomisches Gesamtmodell; Einführung in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; Grundzüge der Geldpolitik; Investitionskalkül der Unternehmen, Geldangebot und -nachfrage der Geschäftsbanken und Haushalte; aggregierte Gesamtnachfrage auf dem Gütermarkt; Multiplikatorprozess; Inflationstheorien; aggregierte Arbeitsnachfrage und unfreiwillige Arbeitslosigkeit; Keynesianisches Gesamtmodell; Übersicht über wirtschaftspolitische Steuerungsinstrumente.</p>
--

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 16 („Fremdsprache“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MG 16 ist die fremdsprachliche Ausbildung im Grundstudium zusammengefasst, die in Zusammenarbeit mit der Zentraleinrichtung Fremdsprachen erfolgt.
Lehrform: Ü
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 3 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 90 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MG 17 („Grundlagen der Finanzmathematik“ und „Ergänzungsfach“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Durch die in dem Modul MG 17 zusammengefassten Lehrveranstaltungen erfolgt eine Einführung in die Grundlagen der Finanzmathematik, wobei die Probleme der Zins- und Zinseszinsrechnung, der Rentenrechnung, der Tilgungspläne und der Abschreibungen im Vordergrund stehen. Ergänzend hierzu erfolgt durch ein zu wählendes „Ergänzungsfach“ eine über den wirtschaftsjuristischen Fächerkanon hinausgehende Ausbildung in einem ausgewählten Bereich.

Lehrform: Ü
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 4,5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 135 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 2 Semester

2. Beschreibung der Module im Hauptstudium:

Modul MH 1 („Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Aufbauend auf der grundlegenden zivilrechtlichen Ausbildung im Rahmen des Grundstudiums erfolgt mit dem Modul MH 1 eine Einführung in die Methodik und Technik der Gestaltung praxisrelevanter Vertragsarten, wobei folgende Aspekte besonders hervorgehoben werden: Formularverträge/Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Massengeschäft – praxisrelevante, einzelvertragliche Vereinbarungen – Erarbeitung/Erörterung von typischen Vertragsinhalten - rechtliche Grenzen der Vertragsgestaltung – Lösungsansätze für die vertragstechnische Lösung typischer Interessenlagen – verhandlungstechnische Rahmenbedingungen für das Zustandekommen einzelvertraglicher Vereinbarungen des Privatrechts.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module MG 1, MG 2 (Lehrveranstaltung „Methodenlehre“) und MG 3
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 2 („Kapitalmarkt- und Börsenrecht“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 2 werden besondere Kenntnisse über das Kapitalmarkt- und Börsenrecht vermittelt. Zu den Studienschwerpunkten zählen folgende Aspekte: Bankrecht und Kreditaufsicht (Überblick) - Going public – Gesetzliche Grundlagen des Börsen- und Wertpapierhandels – Börsenorganisation – Marktsegmente – Zulassung – Prospekthaftung – Insiderhandel – Publizitätspflichten – Börsenfähige Wertpapiere – Derivate – Recht der Wertpapiergeschäfte – Kursfeststellung – Geschäftsabwicklung – Depotrecht – Emissions- und Konsortialgeschäft.

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module MG 4 und MG 7
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 3 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 2 SWS/ 90 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 3 (Gesellschafts- und Konzernrecht II)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 3 werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse im Gesellschafts- und Konzernrecht vertieft und erweitert. Zu den Lehrinhalten zählen: Vereins- und Verbandsrecht – Grundstrukturen des Kapitalgesellschaftsrechts: AG, KGaA, GmbH; Genossenschaft - die Gründung der juristischen Personen: Vorgesellschaft und Haftung der Vorgesellschafter - die juristische Person in der Insolvenz - Recht der verbundenen Unternehmen: Vertragskonzern und faktischer Konzern - der qualifizierte faktische Konzern – Umwandlungsrecht – europäisches und internationales Gesellschaftsrecht.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 4 („Insolvenzrecht“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 4 werden aufbauend auf dem Modul MG 5 die spezifischen insolvenzrechtlichen Kenntnisse vermittelt, die für die wirtschaftsjuristische Praxis unabdingbar sind.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MG 5
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 3 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 2 SWS/ 90 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 5 („Arbeitsrecht II“ und „Betriebsverfassungsrecht“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 5 werden die durch das Modul MG 9 erworbenen Kenntnisse im Bereich des Kollektiven Arbeitsrechts erweitert und vertieft. Während die Lehrveranstaltung „Arbeitsrecht II“ insbesondere das Mitbestimmungs-, Tarif- und Arbeitskampfrecht behandelt, werden durch die Lehrveranstaltung „Betriebsverfassungsrecht“ grundlegende Kenntnisse über die betriebliche Mitbestimmung vermittelt.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MG 9
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 2 Semester

Modul MH 6 („Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 6 werden grundlegende Kenntnisse im Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz vermittelt und in ausgewählten Bereichen vertieft. Hierzu zählen insbesondere: Wettbewerbsrecht – Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und Nebengesetze – Generalklausel des UWG und spezielle Tatbestände – Wettbewerbsprozess – Markenrechte und geschäftliche Bezeichnungen – Technische Schutzrechte und Urheberrechte

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module MG 1 und MG 3
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 7 („Deutsches und europäisches Kartellrecht“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 7 werden grundlegende Kenntnisse im deutschen und europäischen Kartellrecht vermittelt und in ausgewählten Bereichen vertieft. Zu dem Lehrinhalt zählen insbesondere folgende Aspekte: Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen – Formen zulässiger horizontaler Kooperationen – Vertikalvereinbarungen – Lizenzverträge über gewerbliche Schutzrechte – Diskriminierung und Behinderung – Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – Zusammenschlusskontrolle – Verhältnis nationales und europäisches Kartellrecht – Verfahren und Rechtsschutz – Wettbewerbstheorie und – politik.

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module MG 1, MG 3 und MG 7
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfangreichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 8 („Vertiefung im öffentlichen Recht“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 8 werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und in speziellen Bereichen weiter ausgebaut. Hierzu zählen insbesondere die europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Medienrechts sowie einzelne Aspekte des Rundfunk- und Presserechts sowie des Rechts der neuen Medien.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MG 6
Verwendbarkeit des Moduls ausserhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfangreichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 6 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 9 („Steuerrecht II“)

Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 9 werden die Grundlagen des steuerrechtlichen Verfahrens- und Prozessrechts dargestellt und in ausgewählten Aspekten vertieft.
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MG 8
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 3 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 2 SWS/ 90 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 10 („Bilanzierung, Bilanzanalyse“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 10, das auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen in der Buchhaltung und Bilanzierung aufbaut, werden die grundlegenden Probleme der Bilanzierung, Bilanzanalyse vorgestellt und ausgewählte Probleme vertieft.

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module MG 7 und MG 14
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 2 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 2 SWS/ 60 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 11 („Fremdsprachen“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 11 ist die fremdsprachliche Ausbildung im Hauptstudium zusammengefasst, die in Zusammenarbeit mit der Zentraleinrichtung Fremdsprachen erfolgt.

Lehrform: Ü
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 13,5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 10 SWS/ 405 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 3 Semester

Modul MH 12 („Ergänzungsfach“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Im Rahmen des allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsstudiums im Hauptstudium werden jeweils ausgewählte Lehrveranstaltungen angeboten, die eine Beschäftigung mit ausgewählten Themenkomplexen außerhalb des unmittelbaren wirtschaftsjuristischen Studienkomplexes ermöglichen.

Lehrform: Ü
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 2 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 2 SWS/ 60 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 13 („Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Durch die in dem Modul MH 13 zusammengefassten Lehrveranstaltungen werden die besonderen Erfahrungen in der praktischen Arbeit begleitet und ausgewählte Kenntnis-

se für die berufliche Praxis vermittelt.
Lehrform: Ü
Voraussetzungen für die Teilnahme: Vorherige oder gleichzeitige Durchführung des studienbegleitenden Praktikums.
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 4 SWS/ 150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 14 (Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 14 werden die Erfahrungen am Praxisplatz ausgewertet und die dort erworbenen Kenntnisse nochmals vertieft.

Lehrform: Ü
Voraussetzungen für die Teilnahme: Vorherige oder gleichzeitige Durchführung des studienbegleitenden Praktikums.
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Festlegung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 2,5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 2 SWS/ 75 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul MH 15 (Diplomandenseminar)
Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit dem Modul MH 15 erfolgt die Vorbereitung auf die anzufertigende Diplomarbeit. Dabei stehen der Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten im Vordergrund.
Lehrform: S
Voraussetzungen für die Teilnahme: Alle Module des Grundstudiums
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Seminararbeit oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 3,5 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 2 SWS/ 105 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

3. Beschreibung der Module der Wahlpflichtveranstaltungen:

Modul Spezialisierung I („Internationales Wirtschaftsrecht und Marketing“)

Modul MSpez. I („Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“, „Welthandels- und Weltwirtschaftsrecht“ „Einführung in das anglo-amerikanische Recht“, „Internationales Steuerrecht“, „Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts“, „Internationales Marketing“)

Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:

Mit den in dem Modul MSpez. I 1 enthaltenen Lehrveranstaltungen werden – aufbauend auf den im Grund- und Hauptstudium erworbenen Kenntnissen – das besondere Wissen und die Erfahrungen vermittelt, die im internationalen Wirtschaftsverkehr erforderlich sind. Im einzelnen werden mit den in dem Modul MSpez. I zusammengefassten Lehrveranstaltungen folgende Problemfelder abgedeckt:

Mit der Lehrveranstaltung „Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“ erfolgt zunächst eine Einführung in die Grundlagen des deutschen Internationalen Privatrechts sowie eine Vertiefung ausgewählter Aspekte der allgemeinen und besonderen Lehren des deutschen Internationalen Privatrechts sowie praxisrelevante Fragestellungen des internationalen Kaufrechts. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die im internationalen Zivilrechtsverkehr geltenden Grundsätze zu vermitteln, auf deren Grundlage insbesondere der grenzüberschreitende Warenverkehr vollzogen wird.

Ergänzend zu der Lehrveranstaltung „Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“ werden mit der Lehrveranstaltung „Welthandels- und Weltwirtschaftsrecht“ die Grundlagen des Welthandels- und Weltwirtschaftsrechts vermittelt und ausgewählte Probleme vertieft.

Aufgrund der besonderen Bedeutung für den internationalen Rechtsverkehr wird mit der Lehrveranstaltung „Einführung in das anglo-amerikanische Recht“ gesondert in die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Common Law sowie in ausgewählte Probleme des US-amerikanischen und englischen Vertragsrechts (Law of Contract) und Deliktsrechts (Law of Torts) eingeführt und es werden spezielle praxisrelevante Aspekte des US-amerikanischen und englischen Handels- und Gesellschaftsrechts (Commercial and Company Law) hervorgehoben.

Da der internationale Rechtsverkehr gerade auch durch steuerrechtliche Aspekte geprägt wird, werden mit der Lehrveranstaltung „Internationales Steuerrecht“ – aufbauend auf den im bisherigen Studium erworbenen Kenntnissen im Steuerrecht – die besonderen Aspekte des internationalen Steuerrechts vermittelt. Zu den Schwerpunkten der Veranstaltung zählen die Probleme des deutschen Außensteuerrechts im Hinblick auf unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht von natürlichen und juristischen Personen, der rechtliche Status sowie die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen und spezielle Probleme im Zusammenhang mit Mutter- und Tochterunternehmen sowie Basisgesellschaften.

Mit der Lehrveranstaltung „Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts“ werden ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts aufgearbeitet und in Form eines Seminars vertieft.

Die Lehrveranstaltung „Internationales Marketing“ dient schließlich der Einführung in die besonderen Probleme des internationalen Marketings. Neben den Chancen und Risiken eines weltweiten Absatzsystems werden insbesondere die Voraussetzungen be-

leuchtet, die für eine erfolgreiche internationale Marketingstrategie geschaffen werden müssen.

Lehrform: V („Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“, „Welthandels- und Weltwirtschaftsrecht“, „Einführung in das anglo-amerikanische Recht“, „Internationales Steuerrecht“ und „Internationales Marketing“) / S („Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts“)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss aller rechtswissenschaftlichen Module des Grundstudiums sowie der Module MG 11, MH 7 und MH 9

Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.

Leistungspunkte und Noten: 24 credit points; Note vgl. § 7 RPO

Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise

Arbeitsaufwand: 16 SWS/ 720 Arbeitsstunden

Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul Spezialisierung II („Personalmanagement und Recht“)

Modul MSpez. II („Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts“, „Grundzüge des Sozialrechts“, „Führungs- und Organisationspsychologie“ und „Personalmanagement“)

Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:

Mit den in dem Modul MSpez. II zusammengefassten Lehrveranstaltungen werden die im bisherigen Studium erworbenen arbeitsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Kenntnisse weiter vertieft und um ausgewählte Aspekte erweitert, um die für die Personalarbeit erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im einzelnen sind in dem Modul MSpez. II folgende Lehrveranstaltungen enthalten:

Das Seminar „Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts“ dient dazu, die im Grund- und Hauptstudium erworbenen arbeitsrechtlichen Kenntnisse zu aktualisieren und ausgewählte und besonders praxisnahe Fragestellungen des Arbeitsrechts aufzuarbeiten und zu vertiefen, um die in der Personalarbeit auftretenden typischen arbeitsrechtlichen Problemstellungen sicher zu beherrschen.

Ergänzend zu der Lehrveranstaltung „Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts“ führt die Lehrveranstaltung „Grundzüge des Sozialrechts“ in den Begriff und die Aufgaben des Sozialrechts ein und stellt die wichtigsten Teilbereiche im Überblick vor. Dabei stehen folgende Aspekte im Vordergrund: Sozialversicherungsrecht, soziales Versorgungsrecht und Sozialhilferecht – verfassungsrechtliche Grundlagen des Sozialrechts – Rechtsquellen des Sozialrechts - gemeinsame Grundlagen des Sozialversicherungsrechts – Grundzüge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung – Grundzüge der gesetzlichen Rentenversicherung - Grundzüge der gesetzlichen Unfallversicherung – Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts - Überblick über das Recht der sozialen Entschädigung, der sozialen Förderung und der Sozialhilfe – Einführung in das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren - Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit.

Mit der Lehrveranstaltung „Führungs- und Organisationspsychologie“ werden grundlegende Kenntnisse in der Personalführung und Personalorganisation vermittelt.

Die Lehrveranstaltung „Personalmanagement“ dient schließlich dazu, die Stellung und Funktion des betrieblichen Personalmanagements in der Unternehmenspolitik zu vermitteln. Dabei widmet sich die Lehrveranstaltung besonders den Grundlagen von Personalplanungs- und Bedarfsmodellen (Personalkennzahlen – demographische Strukturen), dem Entgelt und Entgeltsystemen, der Personalentwicklung (Bildungs- und Förderungsbedarfsermittlung – Evaluationskonzepte) sowie der Personalforschung und dem Personalmarketing. Beleuchtet werden schließlich die Personalführung und Führungsstile, das strategische Personalmanagement und die Funktionen und Institutionen des Managements inklusive Fallstudien und Exkursionen.

Lehrform: V („Grundzüge des Sozialrechts“, Führungs- und Organisationspsychologie“, „Personalmanagement“) / S („Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts“)
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss aller rechtswissenschaftlichen Module des Grundstudiums sowie des Moduls MH 5
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Seminararbeit oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 24 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 16 SWS/ 720 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul Spezialisierung III („Gesundheitswesen und Recht“)

Modul MSpez. III („Sozialrecht“, „Leistungserbringungsrecht“, „Gesundheitsökonomie“ und „Arbeitsrecht der Sozialleistungsträger“)
<p>Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls: Mit den in dem Modul MSpez. III enthaltenen Lehrveranstaltungen werden die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt, die für den Bereich des Gesundheitswesens erforderlich sind und auf eine mögliche Tätigkeit bei Leistungsträgern sowie Leistungserbringern vorbereiten. Im einzelnen sind in dem Modul MSpez. III folgende Lehrveranstaltungen enthalten: In der Lehrveranstaltung „Sozialrecht“ werden grundlegende Kenntnisse über den Begriff und die Aufgaben des Sozialrechts vermittelt. Das System des Sozialrechts wird im Überblick vorgestellt und insbesondere im Bereich der gesetzlichen Kranken- Unfall- und Rentenversicherung vertieft. Ergänzend zu der Lehrveranstaltung „Sozialrecht“ werden mit der Lehrveranstaltung „Leistungserbringungsrecht“ die besonderen Aspekte des Leistungserbringungsrechts herausgearbeitet und das Zusammenspiel der daran beteiligten Personen und Institutionen vertiefend betrachtet. Beleuchten die beiden erst genannten Lehrveranstaltungen in erster Linie die sozialrechtlichen Aspekte des Gesundheitswesens, werden mit der Lehrveranstaltung „Gesundheitsökonomie“ die besonderen Probleme und wirtschaftlichen Herausforderungen des Gesundheitswesens und der dort tätigen Leistungsträger behandelt. Durch die Lehrveranstaltung „Arbeitsrecht der Sozialleistungsträger“ werden schließlich die im bisherigen Studium erworbenen arbeitsrechtlichen Kenntnisse wiederholt und unter dem Gesichtspunkt der teilweise besonderen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialleistungsträger vertieft.</p>
Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss aller rechtswissenschaftlichen Module des Grundstudiums sowie der Module MH 5 und MH 8
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfänglichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 24 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 16 SWS/ 720 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

Modul Spezialisierung IV („Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“)

Modul MSpez. IV („Grundzüge der Abgabenordnung, Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer“, „Einkommensteuer“, „Internationales Steuerrecht“, „Bilanzsteuerrecht“ und „Besteuerung von Gesellschaften“)

Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls:

Mit der steuerrechtlichen Ausrichtung des Moduls MSpez. IV werden die in dem bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse aktualisiert und vertieft, um auf eine mögliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts vorzubereiten. Im einzelnen sind in dem Modul MSpez. IV folgende Lehrveranstaltungen enthalten:

Mit der Lehrveranstaltung „Grundzüge der Abgabenordnung, Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer“ werden über die bisher erworbenen Kenntnisse im Steuerrecht hinaus besondere Kenntnisse über das System der Umsatzsteuer (Lieferungen und sonstige Leistungen, Eigenverbrauch, Einfuhr, Bemessungsgrundlage, Steuersätze, Vorsteuerabzug), die Pflichten der Finanzbehörden und Steuerpflichtigen, das Festsetzungs-, Feststellungs-, Erhebungs- und Rechtsbehelfsverfahren, die Außenprüfung sowie die Objekte der Erbschaft- und Schenkungsteuer vermittelt.

Mit der Lehrveranstaltung „Einkommensteuer“ werden die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse im Einkommensteuerrecht vertieft und in ausgewählten Aspekten erweitert. Hierzu zählen insbesondere folgende Probleme: Gewinneinkünfte – Gewinnermittlung § 4 III – Veräußerungsgewinne, Betriebsausgaben; Überschusseinkünfte – Einkunftermittlung – Werbungskosten; Solidaritätszuschlag; Sonderausgaben – Behandlung von Verlusten - außergewöhnliche Belastungen – Veranlagung und Tarif – Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums.

Durch die Lehrveranstaltung „Internationales Steuerrecht“ erfolgt eine Einführung in die Probleme des deutschen Außensteuerrechts im Hinblick auf die unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht von natürlichen und juristischen Personen, den rechtlichen Status sowie die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen und spezielle Probleme im Zusammenhang mit Mutter- und Tochterunternehmen sowie Basisgesellschaften.

Mit der Lehrveranstaltung „Bilanzsteuerrecht“ werden die allgemeinen Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, der Bilanzierung und Bewertung vermittelt und weitere Aspekte vertieft, zu denen unter anderem folgende Probleme zählen: Maßgeblichkeitsgrundsatz – Bilanzieren und Bewertung in der Steuerbilanz – Wertansätze der einzelnen Posten in der Bilanz einschließlich Abschreibungsverfahren – steuerfreie Rücklagen, Sonderposten mit Rücklageanteil.

Die Lehrveranstaltung „Besteuerung von Gesellschaften“ dient schließlich der Einführung in die speziellen Probleme bei der Besteuerung von Gesellschaften. Zu den besonderen Aspekten der Lehrveranstaltung, die teilweise vertieft werden, zählen dabei insbesondere folgende Problemstellungen: Mitunternehmerschaften, Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen - Ein- und Austritt von Gesellschaftern, Sonder- und Ergänzungsbilanzen - Körperschaften, Einkommensermittlung, verdeckte Gewinnausschüttung, verdeckte Einlagen, verwendbares Eigenkapital, Ausschüttungen, Verluste im Körperschaftsteuerrecht – ausgewählte Probleme der Gewerbesteuer, Abgrenzungsprobleme Gewerbebetrieb, Betriebsaufspaltung, Vertiefung Hinzurechnungen und Kürzungen - Organschaft im ESt-, KSt- und USt-Recht – Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht

Lehrform: V
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss aller rechtswissenschaftlicher Module des Grundstudiums sowie der Module MH 7 und MH 9
Verwendbarkeit des Moduls außerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht: Verwendbar im Studiengang BWL sowie in anderen modularisierten Studiengängen im Falle der inhaltlichen und umfangreichen Vergleichbarkeit.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Bestandene Klausur oder vergleichbare Leistung. Die Festlegung erfolgt durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn des Semesters.
Leistungspunkte und Noten: 24 credit points; Note vgl. § 7 RPO
Häufigkeit des Angebots des Moduls: Semesterweise
Arbeitsaufwand: 16 SWS/ 720 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls: 1 Semester

MG = Modul im Grundstudium, MH = Modul im Hauptstudium, V = Vorlesung mit seminaristischem Charakter, P = Pflichtfach, Ü = Übung, S = Seminar, WP = Wahlpflichtfach.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 1

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften 1 der FHTW Berlin am 4. April 2001 die folgende Prüfungsordnung beschlossen*:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsrecht, die ab 01. April 2002 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 4. April 2001.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung-RPO) vom 14. Juni 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/00), sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

Es sind alle nach § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 RPO vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen zugelassen.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 19.03.2002

§ 4 Leistungsbeurteilungen

Alle als Vorlesung mit Übung (V+Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu einer differenzierten Semesterbeurteilung.

§ 5 Fachnoten der Module

(1) Enthält ein Modul nur eine Lehrveranstaltung, so ist die Fachnote des Moduls zugleich die Fachnote dieser Lehrveranstaltung. Enthält ein Modul zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen. § 9 Abs. 1 Satz 2 RPO bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Fachnote für das nachstehend aufgeführte und im Grundstudium endende Modul auf der Grundlage eines gewogenen arithmetischen Mittels von differenzierten Fachnoten gebildet und auf eine Note gemäß § 7 Abs. 5 RPO gerundet:

Modul	Leistungsbeurteilung	Gewogenes Mittel / Fachnote
MG 14 (Rechnungswesen I, II)	S 1 (Rechnungswesen I), S 2 (Rechnungswesen II)	0,33 S 1 + 0,67 S 2

(3) Für die Übungsveranstaltung „Informatik für Juristen“ des Moduls MG 2 („Methodenlehre und Informatik für Juristen“) wird gemäß § 7 Abs. 2 RPO festgelegt, dass die Leistungsbeurteilung undifferenziert erfolgt und dass diese Übung in Zusammenhang mit der Vorlesung „Methodenlehre“ des Moduls MG 2 steht. Die Übungsleistung „Informatik für Juristen“ wird nicht gesondert ausgewiesen.

§ 6 Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Je ein Muster der Diplomvorprüfungszeugnisse sind als Anlage Ia und Ib Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen der Fremdsprache/n oder der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er oder sie die Lehrveranstaltungen bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Die im Grundstudium absolvierte Fremdsprachenausbildung wird im Diplomvorprüfungszeugnis ausgewiesen. Abweichend hiervon wird die Fremdsprachenausbildung ausschließlich im Diplomzeugnis ausgewiesen, soweit ein Studierender oder eine Studierende von der Möglichkeit der vertiefenden Fremdsprachenausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 StO Gebrauch macht.

§ 7 Beurteilung des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester wird nach § 9 der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00), beurteilt.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden undifferenziert bewertet.

§ 8 Prüfungskommission

Abweichend von § 16 Abs. 2 RPO gehören der Prüfungskommission in der Regel zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

- a) Ein Professor oder eine Professorin der FHTW als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Diplomarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin),
- b) Ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin).

§ 9 Besondere Zulassungsbedingungen zur Diplomprüfung

Gemäß § 17 Abs. 3 PRO wird festgelegt, dass ein Studierender oder eine Studierende nur dann zur Diplomprüfung zugelassen werden darf, wenn er oder sie die in § 17 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem

- a) die Fachnote(n) für die Lehrveranstaltung(en), der (denen) die Diplomarbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und
- b) der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen noch nicht vorliegen, acht Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 10 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis/ die Diplomurkunde

- (1) Aus den Fachnoten der im Hauptstudium endenden Module berechnet sich die gemäß § 22 Abs. 2 RPO relevante Größe X_1 :

$$X_1 = 1/10 (5H_1 + 4H_2 + 1H_3)$$

Dabei sind H_1 bis H_3 die Noten gemäß § 7 Abs. 1 RPO nach folgender Zuordnung:

H_1 = Noten der Pflichtfächer (Basisstudium)

Es wird das arithmetische Mittel der Fachnoten der jeweiligen Module gebildet.

- MH 1 (Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis)
- MH 2 (Kapitalmarkt- und Börsenrecht)
- MH 3 (Gesellschafts- und Konzernrecht II)
- MH 4 (Insolvenzrecht)
- MH 5 (Arbeitsrecht II, Betriebsverfassungsrecht)
- MH 6 (Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz)
- MH 7 (Deutsches und europäisches Kartellrecht)
- MH 8 (Vertiefung im öffentlichen Recht)
- MH 9 (Steuerrecht II)
- MH 10 (Bilanzierung, Bilanzanalyse)

H_2 = Noten der Spezialisierung:

Es wird das arithmetische Mittel der Fachnoten der gewählten Spezialisierung gebildet und gemäß § 7 Abs. 5 RPO zur Fachnote gerundet. Spezialisierungen sind:

- **Spezialisierung I:** Internationales Wirtschaftsrecht und Marketing
- **Spezialisierung II:** Personalmanagement und Recht
- **Spezialisierung III:** Gesundheitswesen und Recht
- **Spezialisierung IV:** Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

H_3 = Ergänzungsfächer und Fremdsprache(n):

$$H_3 = 0,2 X + 0,8 Y$$

X = Die Fachnote des Ergänzungsfaches

Y = Das arithmetische Mittel der Leistungsbeurteilung der Fremdsprache(n).

(2) Belegt ein Studierender oder eine Studierende gemäß § 6 Abs. 3 StO anstelle der Ergänzungsfächer ausschließlich eine Fremdsprache, berechnet sich die gemäß § 22 Abs. 2 RPO relevante Größe X_1 abweichend von Abs. 1 Satz 1 wie folgt:

$$X_1 = 1/20 (9H_1 + 7H_2 + 4H_3).$$

Zudem wird H_3 in diesem Fall abweichend von Abs. 1 Satz 4 ausschließlich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsbeurteilungen der Fremdsprache im jeweiligen Semester des Grund- und Hauptstudiums gebildet. Ein gesonderter Ausweis der im Grundstudium enthaltenen Fremdsprachenausbildung im Diplomvorprüfungszeugnis findet dabei nicht statt.

(3) Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er oder sie die Lehrveranstaltungen bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

gen bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(4) Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage II Bestandteil dieser Ordnung.

(5) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“ beziehungsweise „Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)“ bescheinigt wird. Je ein Muster der Diplommurkunde ist als Anlage III a, III b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 ECTS (Fremdsprachige Leistungsnachweise, englischsprachige Diplomzeugnisse)

(1) Anlage IV ordnet den einzelnen Lehrveranstaltungen englische Bezeichnungen sowie die Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Punkte zu.

(2) Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich herzustellen. Wird ein Leistungsnachweis ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache erbracht, so ist dies in einer Fußnote zum Vordiplomzeugnis beziehungsweise Diplomzeugnis auszuweisen.

(3) Auf Antrag können eine Diplommurkunde und ein Diplomzeugnis in englischer Sprache entsprechend Anlagen V / V a / V b / V c / V d erstellt werden.

§ 12 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Diplomvorprüfungszeugnis

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

hat die Diplomvorprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Berlin, den _____

Anlage 1 a, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Diplomvorprüfungszeugnis

für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Module werden wie folgt beurteilt:

- BGB und Handelsrecht I
BGB und Handelsrecht II
Methodenlehre und Informatik für Juristen
Vertiefung im Zivilrecht, Recht der Kredit-sicherheiten und Wertpapierrecht
Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis
Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht
Gesellschafts- und Konzernrecht I
Steuerrecht I
Arbeitsrecht I
Betriebswirtschaftslehre I, II
Betriebswirtschaftslehre III
Betriebswirtschaftslehre IV
Betriebswirtschaftslehre V
Rechnungswesen
Volkswirtschaftslehre

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

Grundlagen der Finanzmathematik

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

Anlage 1 b, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Diplomvorprüfungszeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Module werden wie folgt beurteilt:

BGB und Handelsrecht I	_____
BGB und Handelsrecht II	_____
Methodenlehre und Informatik für Juristen	_____
Vertiefung im Zivilrecht, Recht der Kredit-sicherheiten und Wertpapierrecht	_____
Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis	_____
Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht	_____
Gesellschafts- und Konzernrecht I	_____
Steuerrecht I	_____
Arbeitsrecht I	_____
Betriebswirtschaftslehre I, II	_____
Betriebswirtschaftslehre III	_____
Betriebswirtschaftslehre IV	_____
Betriebswirtschaftslehre V	_____
Rechnungswesen	_____
Volkswirtschaftslehre	_____

Im Studium ist eine intensive Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

Anlage 2, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Diplomzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

Berlin, den _____

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Präsident/Die Präsidentin

Anlage 2 a, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin**Diplomzeugnis**University of
Applied Sciences

für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Module
werden wie folgt beurteilt:

Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis _____

Kapitalmarkt- und Börsenrecht _____

Gesellschaft- und Konzernrecht II _____

Insolvenzrecht _____

Arbeitsrecht II, Betriebsverfassungsrecht _____

Wettbewerbsrecht und gewerblicher
Rechtsschutz _____

Deutsches und europäisches Kartellrecht _____

Vertiefung im öffentlichen Recht _____

Steuerrecht II _____

Bilanzierung, Bilanzanalyse _____

Spezialisierung:
_____Fremdsprache:
_____Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach:

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat:
"mit Auszeichnung", "sehr
gut", "gut", "befriedigend",
"ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Die Diplomprüfung wurde
nach der Prüfungsordnung
vom _____, veröffent-
licht im Amtlichen Mittei-
lungsblatt Nr. _____
der FHTW Berlin vom
_____, abgelegt.

Beurteilung des Kolloquiums: _____

 Anlage 2 b, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomzeugnis

University of
Applied Sciences

für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Module
werden wie folgt beurteilt:

Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis _____

Kapitalmarkt- und Börsenrecht _____

Gesellschaft- und Konzernrecht II _____

Insolvenzrecht _____

Arbeitsrecht II, Betriebsverfassungsrecht _____

Wettbewerbsrecht und gewerblicher
Rechtsschutz _____

Deutsches und europäisches Kartellrecht _____

Vertiefung im öffentlichen Recht _____

Steuerrecht II _____

Bilanzierung, Bilanzanalyse _____

Spezialisierung:

Vertiefende Fremdsprachenausbildung*:

* Im Studium ist eine intensive
Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit:

Mögliches Gesamtpredikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Die Diplomprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____

Beurteilung des Kolloquiums: _____

der FHTW Berlin vom
_____, abgelegt.

Anlage 3 a, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Diplomurkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung

im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom - Wirtschaftsjuristin (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Anlage 3 b, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of
Applied Sciences

Diplomurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat die Diplomprüfung
im Studiengang

Wirtschaftsrecht

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Diplom - Wirtschaftsjurist (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Präsesiegel)

 Anlage 4, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Für die Anrechnung der Studienleistungen nach dem european credit transfer system (ects) gelten folgende credits:

Basic Studies:

Module	Subject	Credits		
		Semester 1	Semester 2	Semester 3
MG 1	Civil and commercial law I	6		
MG 2	Methods of law	2		
	EDP for jurists (didactic unit with methods of law)	2		
MG 3	Civil and commercial law II		6	
MG 4	Selected problems of civil law			2,5
	Law of collateral security and securities law			2,5
MG 5	Civil procedure		5	
MG 6	German and European constitutional law	5		
	Administrative law and public law of economy		5	
MG 7	Company law I			5
MG 8	Tax law I			5
MG 9	Labour law I			5
	Business administration I-V:			
MG 10	Introduction	2,5		
	Human resource and organisation	2,5		
MG 11	Marketing		5	
MG 12	Finance and investment		5	
MG 13	Production			5
MG 14	Accounting I: financial accounting	2,5		
	Accounting II: accounting principles		4	
MG 15	Political economy	5		
MG 16	Foreign languages			3
MG 17	Supplementary subjects			2
	Basics of financial mathematics	2,5		
		30	30	30

Advanced Studies:

Modul	Subject Semester	Credits				
		4	5	6	7	8
MH 1	Drafting of contracts	6				
MH 2	Capital markets and securities exchange law		3			
MH 3	Company law II	6				
MH 4	Bankruptcy law		3			
MH 5	Labour law II	3				
	Employee's participation and representation		3			
MH 6	Unfair trade law and intellectual property rights	6				
MH 7	German and European competition law		6			
MH 8	Selected problems of public law		6			
MH 9	Tax law II	3				
MH 10	Analysis of balance-sheets		2			
	Specialisation (select one of the directions)					
M Spez. I	International business law and marketing:					
	UN sales law and private international law				6	
	International trade law				3	
	Introduction into Anglo-American law				3	
	International tax law				3	
	Selected problems of international business law (Seminar)				3	
	Marketing in international business			(22,5)	6	
M Spez. II	Human resource management and law:					
	Selected problems of labour law (Seminar)				6	
	Fundamental features of social law				6	
	Psychology of leadership and organisational psychology				6	
	Human resource management				6	
M Spez. III	Health service and law:					
	Fundamental features of social law				6	
	Law of health care benefits				6	
	Financial management of health care providers				6	
	Labour law in social insurance institutions				6	
M Spez. IV	Taxation:					
	Value added tax, fiscal code, inheritance tax				6	
	Income tax				3	
	International taxation				3	
	Accounting for tax purposes				6	
	Corporate taxes				6	
MH 11	Foreign Languages	6	5			2,5
MH 12	Supplementary subjects		2			
MH 13	Supplementary subjects during work placement I II				2,5	
					2,5	
MH 14	Utilisation of experiences during work placement				2,5	
MH 15	Preparatory seminar for final thesis					3,5

W
O
R
K

P
L
A
C
E
M
E
N
TF
I
N
A
L

T
H
E
S
I
S

(30)

		30	30	30	30	30
--	--	----	----	----	----	-----------

Anlage 5, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of
Applied Sciences

ECTS Degree Certificate

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in
Business Law

specialising in

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the degree examination:

Berlin,

<Seal>

Head of Examination Board

President

*Grades according to ECTS Grading Scale

Anlage 5 a, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht



Fachhochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin
University of
Applied Sciences

Grade Transcript

for Ms/Mr _____

Grades achieved in degree courses**:

Drafting of contracts _____

Capital markets and securities exchange law _____

Company law II _____

Bankruptcy law _____

Labour law II, Employee's participation and
representation _____

Unfair trade law and intellectual
property rights _____

German and European competition law _____

Selected problems of public law _____

Tax law II _____

Analysis of balance-sheets _____

Specialisation:

* The studies include an
extended foreign language
training

Extended foreign language learning*:

Possible grades:
excellent, very good, good,
satisfactory, sufficient.

Topic of thesis:

The Degree Examination has
been passed in accordance
with
the Examination Standards in
effect on _____, pub-
lished
in Amtliches Mitteilungsblatt
der FHTW (Official Informa-
tion
Bulletin), No. _____.

Assessment of thesis** : _____

Assessment of oral degree Examination** : _____

**Grades according to ECTS Grading Scale

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 5 b, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht



Fachhochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin
University of
Applied Sciences

Grade Transcript

for Ms/Mr _____

Grades achieved in degree courses**:

Table with 2 columns: Course Name and Grade Line. Courses include Drafting of contracts, Capital markets and securities exchange law, Company law II, Bankruptcy law, Labour law II, Unfair trade law and intellectual property rights, German and European competition law, Selected problems of public law, Tax law II, Analysis of balance-sheets, and Specialisation.

* The studies include an extended foreign language training

Extended foreign language learning*: _____

Possible grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Topic of thesis: _____

The Degree Examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on _____, published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW (Official Information Bulletin), No. _____.

Assessment of thesis**:

Assessment of oral degree Examination**:

**Grades according to ECTS Grading Scale

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 5 c, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

Business Law

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Diplom – Wirtschaftsjuristin (FH)*
(Graduate in Business Law)

Berlin,

President

(Seal)

*Academic degree awarded after eight semesters of study at a University of Applied Sciences

Anlage 5 d, Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of
Applied Sciences

Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

Business Law

Based on this examination he has been awarded the academic degree

Diplom – Wirtschaftsjurist (FH) *
(Graduate in Business Law)

Berlin,

President

(Seal)

*Academic degree awarded after eight semesters of study at a University of Applied Sciences

This certificate has also been issued in the German language.